

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/28 20b13/02d, 70b101/16b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.2002

Norm

ABGB §1029 A1

RAO §34

Rechtssatz

Der gemäß § 34 RAO bestellte mittlerweilige Stellvertreter hat durch die Bestimmungen über die Amtsfortführung ungeachtet des Umstands, dass er nicht in die bestehenden Vollmachtsverhältnisse eintritt, einen gesetzlichen Auftrag zur Fortführung des Unternehmens "Rechtsanwaltskanzlei". Der Umfang seiner gesetzlichen Vollmacht umfasst alles, was mit der Fortführung des Unternehmens verbunden ist. Er ist daher auch berechtigt, unternehmensbezogene Forderungen einzuziehen.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 13/02d

Entscheidungstext OGH 28.01.2002 2 Ob 13/02d

• 7 Ob 101/16b

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116203

Im RIS seit

27.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at